

## Anordnung zur Sicherung des Herbstverkehrs 1956.

**Vom 9. August 1956**

Um die Durchführung des Güterverkehrs im Herbst 1956 zu sichern und damit die planmäßige Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern aller Art zu gewährleisten, wird mit Zustimmung des Zentralen Transportausschusses und im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Für die Zeit vom 1. September 1956, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1956, 24.00 Uhr, wird das Wagenstandgeld gemäß § 8 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) in folgender Höhe festgesetzt:

- a) je Wagen und angefangene Stunde der Ladefristüberschreitung in der Be- und Entladung \* ..... 20,— DM,
- b) für Wagen, die auf Grenzbahnhöfen standgeldpflichtig werden, je Wagen und Stunde..... 20,— DM.

(2) Wird ein Wagen nach der Bereitstellung unbeladen zurückgegeben oder nach Ablauf der Beladefrist wegen Nichtbeladung dem Besteller entzogen, so ist vom Zeitpunkt der Bereitstellung an Wagenstandgeld, mindestens jedoch in Höhe von 40,— DM zu zahlen.

### § 2

Für die Zeit vom 1. September 1956, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1956, 24.00 Uhr, hat die Deutsche Reichsbahn, wenn sie bei der Bereitstellung von Güterwagen zur Be- und Entladung den gemäß § 11 Absätze 1 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1952 zur Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 493) in der Vorankündigung angegebenen Zeitpunkt der Bereitstellung um mehr als eine Stunde überschreitet, den Verkehrsbeteiligten auf Antrag 10,— DM je Wagen und verspätete Stunde der Bereitstellung, jedoch höchstens 40,— DM zu zahlen.

### § 3

Für die Zeit vom 1. September 1956, 0.00 Uhr, bis einschließlich 31. Dezember 1956, 24.00 Uhr, werden im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung B — Nebengebührentarif — folgende Änderungen durchgeführt:

- a) Im Abschnitt VII (S. 396) wird die Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

\*1, Lagergeld:

- a) wenn das Gut in gedeckten Räumen lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten 24 Stunden je ..... 0,50 DM  
für jede weiteren 24 Stunden .. 0,75 DM

- b) wenn das Gut im Freien lagert,  
für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten 24 Stunden je ..... 0,20 DM  
für jede weiteren 24 Stunden .. 0,35 DM  
mindestens werden erhoben .. 0,50 DM.“

- b) Im Abschnitt VIII (S. 398) wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

„Für jeden Wagen, der erst nach 12 Uhr mittags des dem gewünschten Stell tages vorangehenden Tages wieder abbestellt wird ..... 40,— DM.“

### § 4

Für die Zeit vom 1. September 1956, 0.00 Uhr, bis einschließlich 15. Januar 1957, 24.00 Uhr, werden die Sätze der Schiffs liegeabgabe gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291) auf 0,50 DM je Ladetonne und Stunde Fristüberschreitung festgesetzt

### § 5

Die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1954 (ZBl. S. 528) hat auch für das Jahr 1956 in der Zeit vom 1. September 1956 bis 31. Dezember 1956 Gültigkeit.

### § 6

(1) Soweit den Betrieben durch Be- und Entladearbeiten sowie durch Verlagerung von Transporten von der Eisenbahn auf den Kraftverkehr und auf die Schifffahrt höhere Kosten entstehen als 1955, sind diese in effektiver Höhe nachzuweisen. Sie werden bei der Abrechnung des Finanzplanes bezüglich der Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds und der Quartalsprämien als zulässige Abweichung anerkannt.

(2) Kostenerhöhungen entsprechend Abs. 1 sind im Kontrollbericht zum 31. Dezember 1956 besonders auszuweisen.

### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft

Berlin, den 9. August 1956

**Ministerium für Verkehrswesen**

Kramer  
Minister

## Berichtigung

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 584 vom 16. Juni 1956 — Anordnung über die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäure-Düngemittel — (GBl. I S. 534) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 2 muß es richtig heißen: „0,30 DM je 100 kg Ware“;

im § 3 Abs. 3 muß es richtig heißen: „0,20 DM je 100 kg Ware“;

im § 3 Abs. 4 ist bei „gemäß § 1 Abs. 1“ das „Abs. 1“ zu streichen, da die Kleinmengenzuschläge auch für P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> Düngemittel gelten.